

seinswesen gehen kann, die noch außer der Lebenseinheit von Bewußtseinswesen für das, was wir Pflicht nennen, in Betracht kommt: die Herrschaft! Wir dürfen diese Pflichtethik darum Herrschaftethik nennen und finden sie in der Tat vielfach in der Geschichte, eine Ethik, deren „Sittliches“ nicht mit dem der Sitte d. i. dem Gesetze einer Lebenseinheit entsprechenden Willen zusammenfällt.

Es sind nun drei Besonderungen, in denen die Herrschaftethik in der Geschichte auftritt, die, wenn wir daran festhalten, daß „sittlich“ etwas anderes besagt als „der Sitte gemäß“, dann als einzige von den Pflichtwissenschaften mit Recht den Namen „Ethik“ führten, während alle auf das Gesetz (Sitte) einer besonderen Lebenseinheit gegründete sogenannte „Pflichtethik“ mit Unrecht den Namen „Ethik“ d. i. Wissenschaft vom Sittlichen trüge, da sie mit dem „Sittlichen“ als solchem schlechterdings nichts zu tun hat, sondern nur mit der Pflicht, also nicht Ethik, sondern nur Pflichtwissenschaft einer Lebenseinheit zu nennen wäre. Von den Pflichtwissenschaften der Einheiten wollender Bewußtseinswesen hätte also nur eine, die Pflichtwissenschaft der Einheit, die eine Herrschaft bedeutet, das Anrecht auf den Namen „Ethik“. Wir finden diese Pflichtwissenschaft aber in drei Besonderungen vor, von denen nur eine wieder allein mit vollem Recht den Titel „Pflichtethik“ tragen kann, also echte Pflichtethik ist. Sie kennzeichnet sich als Religionsethik, die beiden anderen sind die Pantheismus-Ethik und die Kantische Ethik. Wenn wir nun behaupten, daß echte Pflichtethik Herrschaftethik sei, so darf dies nicht so ausgelegt werden, als ob die Pflichtwissenschaft einer jeglichen Herrschaft auf den Titel „Ethik“ Anspruch machen dürfe. Nicht das Klarstellen irgendeiner Herrschaft und der Pflichten ihrer Untertanen schon stempelt das wissenschaftliche Unternehmen zu einer Ethik, einer Wissenschaft vom Sittlichen. Nicht jede Pflicht menschlichen Bewußtseins betrifft das Sittliche, wie auch das aus dem Kreise der